



1. Vergabekammer des Bundes
VK 1 - 8/14

Beschluss

In dem Nachprüfungsverfahren

[...]

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

[...]

gegen

[...]

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

[...]

wegen der Vergabe „Ausschreibung einer gewerblichen Wachleistung durch das [...]“, hat die 1. Vergabekammer des Bundes durch den Vorsitzenden Direktor beim Bundeskartellamt Behrens, die hauptamtliche Beisitzerin Leitende Regierungsdirektorin Dr. Dittmann und die ehrenamtliche Beisitzerin Schönwiese nach Lage der Akten am 5. März 2014 beschlossen:

1. Der Nachprüfungsantrag wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Nachprüfungsverfahrens (Gebühren und Auslagen) sowie die zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung notwendigen Auslagen der Antragsgegnerin trägt die Antragstellerin.
3. Die Zuziehung eines Rechtsanwalts durch die Antragsgegnerin war notwendig.

Gründe:

I.

1. Der Antragsteller (ASt) erbringt derzeit Bewachungsleistungen in der [...] der Antragsgegnerin (Ag). Dieser Vertrag wurde am 18. November 2013 zum 30. September 2014 gekündigt. In ihrem Kündigungsschreiben hatte die Ag u.a. vermerkt:

„Die Veröffentlichungen [für die kommenden Ausschreibungsverfahren] werden in Kürze auf den bekannten Portalen erfolgen.“

Das einzusetzende Wachpersonal bedarf einer Sicherheitsüberprüfung, das entsprechende Verfahren dauert nach Einschätzung der Ag sechs Monate und könne erst nach Vertragsschluss eingeleitet werden (s. Besprechungsprotokoll der Ag Nr. 02/2013 vom 29. Juli 2013). Die verfahrensgegenständliche Ausschreibung des neuen Bewachungsvertrags erfolgte im Amtsblatt der EU vom [...] 2013. Die Bekanntmachung erfolgte nach der Richtlinie 2004/18/EG, als „maßgebliche Vorschriften“ werden unter Ziffer III.1.2 der Bekanntmachung die VOL/B sowie die VSVgV genannt, laut handschriftlichem Zusatz der Ag auf ihrem Vermerk vom 15. November 2013 erfolgt die Ausschreibung „auf der Grundlage der VSVgV“. Mehrere Anlagen zum ausgeschriebenen Vertrag sind als Verschlussache (VS-NfD) gekennzeichnet.

Die EU-Bekanntmachung ist überschrieben mit

„Dienstleistungen für die öffentliche Verwaltung“,

der Auftrag selbst wird in Ziffer II.1.1 der Bekanntmachung als

„Bewachungsleistung“

bezeichnet und in Ziffer II.1.5 der Bekanntmachung wie folgt beschrieben:

„Abschluss eines Rahmenvertrages über die zivil-gewerbliche Bewachung der [...] [Adresse].“

Als CPV-Nummern sind in Ziffer II.1.6 der Bekanntmachung angegeben:

„75131000 – FB01, 75131100“

(= Dienstleistungen für die öffentliche Verwaltung, Zusatzteil: für militärische Zwecke; Allgemeine Personaldienstleistungen für die öffentliche Verwaltung).

Schlusstermin für den Eingang der Teilnahmeanträge ist laut Ziffer IV.3.4 der Bekanntmachung der 6. Januar 2014, 14.00 Uhr. Am 14. Januar 2014 wandte sich der ASt telefonisch an die Ag und schrieb ihr außerdem folgende Mail:

„[Anrede]
nach Rückfragen mit dtad [Deutscher Auftragsdienst AG] habe ich keine Unterlagen bekommen, da die Ausschreibung nicht unter Sicherheitsdienstleistungen ausgeschrieben worden ist. Ich bitte Sie um eine Verlängerung des Vergabetermins, um an der Ausschreibung noch teilnehmen zu können. (...)“

Mit Mail vom 15. Januar 2014 antwortete die Ag dem ASt, dass die Ausschreibung unter der Kategorie „75131100“ richtig eingeordnet worden sei. Da für denselben Tag der einzige Besichtigungstermin für alle Teilnehmer in der Liegenschaft anberaumt sei, könne die Ag dem ASt „nach eingehender Prüfung der vergaberechtlichen Bestimmung unter Einhaltung des Wettbewerbs für alle Bieter“ keinen späteren Abgabetermin für ihren Teilnahmeantrag einräumen. Der Rüge des ASt vom 24. Januar 2014, dass die Bekanntmachung nicht präzise genug gewesen sei, da sie zumindest auch unter der CPV-Nummer „79710000“ hätte erfolgen müssen (= Dienstleistungen von Sicherheitsdiensten), half die Ag nicht ab (s. Schreiben der Ag vom 29. Januar 2014).

2. Mit Schreiben seines Verfahrensbevollmächtigten vom 30. Januar 2014 beantragte der ASt bei der Vergabekammer des Bundes die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens. Die Vergabekammer hat den Nachprüfungsantrag am 31. Januar 2014 an die Ag übermittelt.
 - a) Der ASt meint, die Ag hätte den Auftrag nicht nur unter den CPV-Codes „75131000“ und „75131100“, sondern zumindest auch unter dem spezielleren CPV-Code „7971000“ (= Dienstleistungen von Sicherheitsdiensten) bekannt machen müssen. Jeder Ausschreibende sei verpflichtet, den präzisesten Hauptteil der CPV-Codes zu wählen, den er finden könne, denn sonst werde der Zugang der Wirtschaftsteilnehmer zu den Beschaffungsmärkten beschränkt. Wenn ein öffentlicher Auftraggeber seine Bekanntmachungspflichten bereits dann erfülle, wenn er einen von mehreren in Betracht kommenden Codes verwende oder wenn der Code im Zusammenhang mit der textlichen Beschreibung hinreichend genaue Informationen über den Auftrag enthalte, wäre die Nomenklatur der CPV-Codes bedeutungslos. Zumindest müssten die in der Ausschreibung verwendeten Schlagwörter den regelmäßig in der Nomenklatur verwendeten Stichwörtern entsprechen. Die Ag habe vorliegend die Bezeichnung

„Bewachungsleistung“ verwendet, ähnliche Aufträge seien in der Vergangenheit jedoch entsprechend den CPV-Codes unter den Begriffen „Bewachungsdienste“, „Sicherheitsdienste“ oder „Überwachungsdienste“ gelistet worden. Der ASt legt anhand von Beispielen dar, dass es keine Ausschreibungen für Detekteien und Sicherheitsdienste gegeben habe oder derzeit gebe, die in die falsche Gruppe der CPV-Codes „751...“ eingruppiert und nicht durch der Nomenklatur entsprechende Begriffe bezeichnet worden seien. Der ASt und sein Auftragsdienst hätten sich daher auf die Verwendung der CPV-Codes „79710000“ bzw. „79720000“ (= Dienstleistung von Sicherheitsdiensten) verlassen können. Der Auftragsdienst des ASt habe für ihn dementsprechend mit den CPV-Codes beginnend mit den Ziffern „79...“ und den Begriffen gesucht, die in der CPV-Code-Beschreibung unter den Ziffern „7970“ und „7971“ zu finden seien.

Aufgrund der nicht hinreichenden bzw. unvollständigen Verwendung des CPV-Codes habe der ASt von der verfahrensgegenständlichen Ausschreibung erst am 14. Januar 2014 erfahren, obwohl er eigens ein Unternehmen damit beauftragt hatte, die für ihn als Sicherheitsdienstleister in Betracht kommenden Veröffentlichungen zu ermitteln. Er habe somit nicht mehr an der Ausschreibung der Ag teilnehmen können, obwohl er als Vorauftragnehmer mit Sicherheit ein konkurrenzfähiges Angebot abgegeben hätte. Der ASt geht davon aus, dass es vielen Unternehmen so gegangen sei wie ihm, denn die Bieterzahl von 16 sei bei einem Auftragsvolumen von ca. 1, 2 Mio. € pro Jahr äußerst gering.

Seine Rüge, so der ASt, sei am 14. Januar 2014 per Telefon erfolgt. Eine frühere Rüge sei ihm nicht möglich gewesen, da er vorher keine Kenntnis von dieser Ausschreibung gehabt habe. Da in der Vergangenheit Ausschreibungen von Bewachungs- und Sicherheitsdienstleistungen nie unter dem vorliegend von der Ag verwendeten Code veröffentlicht worden seien, sei es einem durchschnittlichen Bieter hier nicht möglich gewesen, die Bekanntmachung zu erkennen. Dem stehe nicht entgegen, dass 16 Unternehmen von der verfahrensgegenständlichen Bekanntmachung erfahren hätten, da bei solchen Ausschreibungen gewöhnlicherweise eine wesentlich höhere Bieterzahl zu erwarten sei. Seine schriftliche Rüge vom 14. Januar 2014 sei ordnungsgemäß erhoben worden, da es hierfür keine Formerfordernisse gebe und seine Mail eindeutig erkennen lasse, dass er einen Verstoß gegen das Transparenzgebot geltend mache und die Ag auffordere, den Verstoß abzuändern.

Der ASt beantragt über seine Verfahrensbevollmächtigten:

1. Die Verweigerung der Teilnahme an dem genannten Vergabeverfahren ist unzulässig und verletzt den ASt in seinen Rechten.
2. Es wird angeordnet, das Vergabeverfahren aufzuheben und unter Beachtung der Rechtsauffassung der Vergabekammer neu durchzuführen.
3. Die Hinzuziehung seines Verfahrensbevollmächtigten ist für notwendig zu erklären.
4. Hilfsweise: Für den Fall der Erledigung des Nachprüfungsverfahrens durch Erteilung des Zuschlags, durch Aufhebung oder in sonstiger Weise: festzustellen, dass eine Rechtsverletzung vorgelegen hat.
5. Einsicht in die Vergabeakten gemäß § 111 Abs. 1 GWB zu gewähren.
6. Der Ag die Kosten des Verfahrens einschließlich der zu ihrer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten aufzuerlegen.

b) Die Ag beantragt über ihre Verfahrensbevollmächtigten,

1. den Nachprüfungsantrag zurückzuweisen,
2. dem ASt die Kosten des Verfahrens einschließlich der zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Ag aufzuerlegen sowie
3. die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten durch die Ag für notwendig zu erklären.

Die Ag meint, der Nachprüfungsantrag sei bereits mangels ordnungsgemäßer und rechtzeitiger Rüge unzulässig. Der vermeintliche Verstoß, dass die verfahrensgegenständlichen Dienstleistungen nicht unter den CPV-Codes für Sicherheits- oder Bewachungsdienste ausgeschrieben worden seien, sei für ein fachkundiges Unternehmen wie dem ASt aus der Bekanntmachung erkennbar gewesen und hätte daher gemäß § 107 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 GWB bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist am 6. Januar 2014 gerügt werden müssen. Es komme nicht darauf an, wann der ASt selbst die betreffende Bekanntmachung zur Kenntnis genommen habe. Zumindest sei bei der „Erkennbarkeit der Bekanntmachung“ auf den objektiven Empfängerhorizont eines fachkundigen Bieters abzustellen. Hiernach wäre die vorliegende Bekanntmachung erkennbar, da die Ag CPV-Codes verwendet habe, die nicht falsch seien, und weil die Ag den Auftrag außerdem textlich mit den Worten „Bewachungsleistung“ und „Bewachung“ zutreffend beschrieben habe. Zudem hätten immerhin 16 Unternehmen die Bekanntmachung gesehen und einen Teilnahmeantrag abgegeben. Darüber hinaus sei

der ASt gemäß § 107 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 GWB präkludiert, da seine Mail vom 14. Januar 2014 bereits inhaltlich keine Rüge i.S.d. § 107 Abs. 3 GWB darstelle; der ASt habe hierin lediglich einen Vorgang geschildert. Das Schreiben des ASt vom 25. Januar 2014 sei zwar inhaltlich eine Rüge, aber nicht unverzüglich nach Kenntnis des ASt vom vermeintlichen Vergabeverstoß erhoben worden.

Darüber hinaus sei der Nachprüfungsantrag unbegründet, weil die Bekanntmachung ordnungsgemäß erfolgt sei. Bei einem Auftrag aus dem Anwendungsbereich der VSVgV wie hier müsse die Ag das Gemeinsame Vokabular für öffentliche Aufträge verwenden. Es gebe jedoch keine drittschützende Regelung, auf welche Weise und nach welchen Maßstäben ein öffentlicher Auftraggeber die CPV-Codes anwenden müsse. Ein Auftraggeber sei somit auch nicht verpflichtet, nur den CPV-Code zu verwenden, der den jeweiligen Auftrag so präzise wie möglich umschreibe, vielmehr reiche es aus, wenn nur einer von mehreren in Betracht kommenden CPV-Codes angegeben werde. Eine Bekanntmachung sei daher dann ordnungsgemäß und entspreche dem allgemeinen Transparenzgrundsatz, wenn die verwendeten CPV-Codes und die vorhandenen textlichen Beschreibungen insgesamt eine hinreichend genaue Information über den Auftrag darstellten.

Die Vergabekammer hat dem ASt antragsgemäß Einsicht in die Vergabeakten gewährt, soweit keine geheimhaltungsbedürftigen Aktenbestandteile betroffen waren. Nachdem beide Verfahrensbeteiligten auf eine mündliche Verhandlung verzichtet haben, ergeht die Entscheidung gemäß § 112 Abs. 1 S. 3, 1. Alt. GWB nach Lage der Akten.

Auf die ausgetauschten Schriftsätze, die Verfahrensakte der Vergabekammer sowie auf die Vergabeakten, soweit sie der Vergabekammer vorgelegt wurden, wird ergänzend Bezug genommen.

II.

Der Nachprüfungsantrag ist jedenfalls unbegründet, weil die Bekanntmachung ordnungsgemäß erfolgte. Die Entscheidung richtet sich nach den Vorschriften der VSVgV, da es um die Vergabe von Bewachungsdienstleistungen bzgl. einer [...]liegenschaft geht und der betreffende Auftrag Verschlusssachen beinhaltet (§ 1 Abs. 1 VSVgV i.V.m. § 99 Abs. 7 Nr. 4, Abs. 9 Nr. 2 GWB).

Dies gilt auch dann, wenn die Bekanntmachung anders erfolgte (hier: nach der Richtlinie 2004/18/EG), maßgeblich ist die objektive Rechtslage.

1. Da der Nachprüfungsantrag jedenfalls unbegründet ist, braucht über seine Zulässigkeit nicht entschieden zu werden.
2. Der Nachprüfungsantrag ist unbegründet, denn die Bekanntmachung ist ordnungsgemäß erfolgt.

Soweit es um die hier streitige Umschreibung des ausgeschriebenen Auftrags geht, sieht § 18 Abs. 2 S. 1 VSVgV i.V.m. Anhang IV der Richtlinie 2009/81/EG vor, dass eine Bekanntmachung im Anwendungsbereich der VSVgV u.a. bei Dienstleistungsaufträgen Angaben zur „Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung“ und zur „CPV-Referenznummer“ enthalten muss. Anders als der ASt meint, kommt es also nicht nur auf die CPV-Nummer an. Vorgeschrieben ist vielmehr, dass der öffentliche Auftraggeber den betreffenden Auftrag sowohl durch eine CPV-Nummer sowie zusätzlich mithilfe einer verbalen Beschreibung kategorisiert. Was die CPV-Nummer betrifft, ist in der „Anleitung zum Gemeinsamen Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)“ der Europäischen Kommission (unter Ziffer 6.2, S. 10) geregelt, dass der öffentlichen Auftraggeber versuchen „sollte“, „einen Code zu finden, der möglichst genau mit seinem Bedarf übereinstimmt“. Unter diesen Voraussetzungen (so der EU-Gesetzgeber) ist die Vergabe eines öffentlichen Auftrags für jeden durchschnittlichen Bieter europaweit auffindbar (s. zum Zweck des Gemeinsamen Vokabulars i.S.d. Verordnung (EG) Nr. 213/2008 insbesondere den vierten Erwägungsgrund der Vorgänger-Verordnung (EG) Nr. 2195/2002, ABl. EG 2002 Nr. L 340, S. 1).

Vorliegend hat die Ag den verfahrensgegenständlichen Auftrag mit den CPV-Codes „75131000 – FB01, 75131100“ (= Dienstleistungen für die öffentliche Verwaltung, Zusatzteil: für militärische Zwecke; Allgemeine Personaldienstleistungen für die öffentliche Verwaltung) bekannt gemacht und den Auftragsinhalt mit „Bewachungsleistung“ sowie Rahmenvertrag „über die zivil-gewerbliche Bewachung“ umschrieben. Damit hat sie ihren o.g. Pflichten genügt. Denn zwar haben diese CPV-Codes den ausgeschriebenen Auftrag zutreffend (es handelt sich um Personaldienstleistungen für die öffentliche Verwaltung im militärischen Bereich), aber nur sehr allgemein erfasst, hinreichend konkretisiert wurde die zu erbringende Dienstleistung aber zusätzlich durch die verbale Umschreibung, dass es sich um Bewachungsleistungen handelt. Somit wird mithilfe der von der Ag verwendeten CPV-Codes

i.V.m. der verbalen Beschreibung, die nach dem oben Gesagten gemeinsam dazu dienen, den ausgeschriebenen Auftrag zu kennzeichnen, der verfahrensgegenständliche Auftrag hinreichend deutlich umschrieben. Auch die von der Ag verwendeten Begriffe „Bewachungsleistung“ bzw. „Bewachung“ sind nicht zu beanstanden, da für die Umschreibung der vorliegenden Leistung nicht fernliegend; als „Rahmenvertrag über die Bewachung“ wurde auch der derzeitige Vertrag mit der ASt in dem Kündigungsschreiben der Ag vom 18. November 2013 bezeichnet und den Begriff „Bewachung“ verwendet die ASt mehrfach selbst (u.a. in ihrer Rüge und im Nachprüfungsantrag). Im Übrigen ist die Ag ohnehin lediglich gehalten, die CPV-Nummern zu verwenden, jedoch nicht die dort gebräuchlichen Formulierungen.

Zwar ist dem ASt zuzugeben, dass es zur Umschreibung der verfahrensgegenständlichen Dienstleistung einen „passenderen“ CPV-Code gegeben hätte, nämlich „7971000“ (= Dienstleistungen von Sicherheitsdiensten) oder sogar noch genauer „79713000“ (= Bewachungsdienste). Zumindest die zusätzliche Erwähnung dieses Codes wäre daher durchaus zweckmäßig gewesen – wie bereits oben aufgezeigt war die Ag hierzu indes nicht verpflichtet, denn gemäß der o.g. „Anleitung“ der EU-Kommission „sollte“ der öffentliche Auftraggeber lediglich einen „möglichst genauen“ Code finden, er „muss“ jedoch nicht den genau zutreffenden CPV-Code verwenden. Es handelt sich bei dieser Vorgabe der EU-Kommission mithin um eine reine Ordnungsvorgabe, die ein öffentlicher Auftraggeber möglichst einhalten soll, die allerdings in einem Fall wie er hier vorliegt (= Verwendung eines richtigen CPV-Oberbegriffs bei gleichzeitiger Möglichkeit einer präziseren CPV-Bezeichnung) keine bieterschützende Wirkung zu entfalten vermag. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass angesichts der Komplexität des Gemeinsamen Vokabulars die Zuordnung eines öffentlichen Auftrags zu einem bestimmten Code häufig schwierig ist und aufgrund der Überschneidungen mehrdeutige Bezeichnungen nicht auszuschließen sind.

Hieraus folgt: Anbieter von Bewachungsdienstleistungen wie der ASt haben keinen Anspruch darauf, dass ein öffentlicher Auftraggeber, der solche Dienstleistungen vergibt, in der entsprechenden Bekanntmachung zur Beschreibung seines Auftrags den besonderen CPV-Code „79713000“ (= Bewachungsdienste) oder „7971000“ (=Sicherheitsdienste) sowie die im Gemeinsamen Vokabular genannten Begriffe verwendet. Es obliegt diesen Unternehmen vielmehr, Bekanntmachungen auch nach weiteren passenden CPV-Codes zu durchsuchen (insbesondere allgemeiner Art wie hier z.B. „75131000“) sowie nach weiteren Begriffen, soweit diese – wie hier – in diesem Zusammenhang allgemein gebräuchlich sind (vgl. dazu,

dass es grundsätzlich Sache des Bieters ist, die für ihn relevanten Bekanntmachungen zu ermitteln: OLG Düsseldorf, Beschluss vom 15. Januar 2009, VII-Verg 77/08). Hinzu kommt, dass gerade der ASt besonderen Anlass hatte, zeitlich unmittelbar nach der Kündigung des derzeitigen Vertrags aufmerksam auf die Folgeausschreibung der Ag zu achten. Denn die Ag hatte in dem Kündigungsschreiben angekündigt, dass die entsprechende Bekanntmachung „in Kürze“ erfolge (tatsächlich ist sie hier drei Tage später erfolgt); außerdem war wegen des erforderlichen zeitlichen Vorlaufs des Anschlussvertrags aufgrund der vorgeschriebenen zeitaufwändigen Sicherheitsüberprüfung mit einer kurzfristigen Bekanntmachung dieses Auftrags zu rechnen. Gerade was Bewachungsleistungen betrifft, ist im Übrigen Folgendes anzumerken: Diese Dienstleistungen sind, sofern sie nicht von der Ag vergeben werden oder keine Verschlussachen enthalten, nach der VOL/A auszuschreiben. Da es sich diesbezüglich um nachrangige Dienstleistungen i.S.d. Anhangs I, Teil B zur VOL/A handelt (Kategorie 23), würde eine solche Ausschreibung regelmäßig nur national, also nicht im Amtsblatt der EU, erfolgen und der betreffende Auftraggeber wäre gemäß § 14 Abs. 2 VgV nicht zur Verwendung der CPV-Codes verpflichtet. D.h. auch aus diesem Grund sollte ein Unternehmen wie der ASt Bekanntmachungen nicht speziell auf die Codes und Begriffe i.S.d. Gemeinsamen Vokabulars hin durchsuchen, denn bei dieser Vorgehensweise würden relevante Bekanntmachungen nach der VOL/A grundsätzlich regelmäßig übersehen werden.

Da die Bedingung für den Hilfsantrag des ASt (die Erledigung des Nachprüfungsverfahrens durch Zuschlagserteilung etc.) nicht eingetreten ist, braucht hierüber nicht entschieden zu werden.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 128 Abs. 1, Abs. 3 S. 1, Abs. 4 S. 1, 4 GWB i.V.m. § 80 Abs. 2, Abs. 3 S. 2 VwVfG.

Die Zuziehung anwaltlicher Bevollmächtigter durch die Ag war notwendig. Das Nachprüfungsverfahren hat Sach- und Rechtsfragen aufgeworfen, die die Beauftragung eines Verfahrensbevollmächtigten als sachgerecht erscheinen lassen.

IV.

Gegen die Entscheidung der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit der Zustellung der Entscheidung

beginnt, beim Oberlandesgericht Düsseldorf - Vergabesenat -, Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf, einzulegen.

Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird, und die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt.

Die Beschwerdeschrift muss durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Die sofortige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung gegenüber der Entscheidung der Vergabekammer. Die aufschiebende Wirkung entfällt zwei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist. Hat die Vergabekammer den Antrag auf Nachprüfung abgelehnt, so kann das Beschwerdegericht auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung bis zur Entscheidung über die Beschwerde verlängern.

Behrens

Dr. Dittmann